

Rechtsschutzreglement

I. Grundlage

- Art. 1** Der VSPB gewährt seinen Mitgliedern und Sektionen Rechtsschutz. Risikoträgerin ist die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Spezialgeschäft, Badenerstrasse 694, 8048 Zürich, nachstehend "Rechtsschutzversicherung" genannt.

II. Versicherte Personen und Eigenschaften

- Art. 2**
- a) Alle Mitglieder des VSPB im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit sowie im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den VSPB oder eine Sektion.
 - b) Alle Direktmitglieder des VSPB im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Dienste der Polizeidepartemente sowie im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den VSPB oder eine Sektion.
 - c) Der VSPB, seine Sektionen sowie die Verbandsorgane im Zusammenhang mit ihrer statutarischen Tätigkeit.

III. Versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- Art. 3**
- a) Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter.
 - b) Strafanzeigen gegen Dritte im Zusammenhang mit Haftpflichtansprüchen, Ehrverletzung, Beschimpfung oder Tätlichkeit.
 - c) Verteidigung in Strafverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten oder bei aus subjektiver Sicht rechtmässigem Handeln bzw. bei Handeln in Notwehr, Notstand oder aus Berufspflicht.

- d) Verteidigung im Disziplinarverfahren wegen fahrlässigem oder aus subjektiver Sicht rechtmässigem oder verständlichem dienstlichen Fehlverhalten bzw. bei Handeln in Notwehr, Notstand oder aus Berufspflicht.
- e) Verteidigung im Disziplinarverfahren wegen fahrlässigen ausserdienstlichen Fehlverhaltens.
- f) Rechtsstreitigkeiten aus dem Angestellten- oder Beamtenverhältnis.
- g) Streitigkeiten mit Versicherungen, die den Versicherten decken.
- h) Persönliches oder gemeinschaftliches Berufs- oder Standesangelegenheiten juristischer Natur, welche sowohl von der betroffenen Sektion als auch von der Geschäftsleitung des VSPB mitgetragen wird.

IV. Versicherte Leistungen

- Art. 4**
- a) Anwaltshonorare bis max. CHF 250 pro Stunde (vorbehältlich ausgesprochener Spezialisten in Spezialgebieten) und CHF 25'000 pro Verfahrensinstanz (vorbehältlich Spezialbewilligungen; ausssergerichtliche Bemühungen und Rechtsgutachten gelten als erstinstanzlich).
 - b) Verfahrenskosten
 - c) Parteientschädigung
 - d) Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten
 - e) Pro Schadenfall sind die Versicherungsleistungen auf CHF 250'000 begrenzt.
 - f) Der Versicherte hat unter Einschränkung von Art. 7 f) die freie Anwaltswahl.

V. Nicht versicherte Leistungen

- Art. 5**
- In Art. 3 und 4 nicht erwähnte Fälle und Leistungen.
- a) Streitigkeiten, die mit dem Vorsatz herbeigeführt worden sind, ein Verfahren auszulösen.
 - b) Streitigkeiten zwischen den unter Art. 2 genannten Versicherten.

- c) Schadenfälle, die vor Inkrafttreten des Versicherungsvertrages mit der Rechtsschutzversicherung aufgetreten sind oder nach dessen Beendigung angemeldet werden.
- d) Wenn der Versicherte gegen den VSPB, seine Sektion, deren Verbandsorgane, die Rechtsschutzversicherung, deren Beauftragte und Mitarbeiter oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.

VI. Leistungskürzungen

- Art. 6** Bei Schadenfällen, die durch grobes Eigenverschulden des Versicherten entstanden sind, werden die Leistungen dem Verschulden entsprechend gekürzt.

VII. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Art. 7 Gesuch

- a) Wer Rechtsschutz beanspruchen will, hat bei der Sektion oder unter www.vspb.org das VSPB-Rechtsschutzformular zu beziehen und vollständig und wahrheitsgetreu mit dem Computer oder der Schreibmaschine ausgefüllt, versehen mit einer Sachverhaltsdarstellung und mit allen relevanten Unterlagen und Dokumentenkopien bei der Sektion einzureichen.
- b) Der Sektionsvorstand prüft das Gesuch und leitet dieses mit Bericht und eigenem Antrag ohne Verzug an das Verbandssekretariat des VSPB weiter.
- c) Das Verbandssekretariat stellt der Rechtsschutzversicherung das vollständige Gesuch zur Verfügung und holt deren Beurteilung ein.
- d) Auf unvollständige, vorsorgliche Gesuche und handschriftliche Gesuche wird nicht eingetreten. Sie gehen an die Sektion zurück zu Vervollständigung oder Klassierung.

Erstentscheid und weitere Entscheide

- e) Liegt ein vollständiges Gesuch sowie die Beurteilung der Rechtsschutzversicherung vor, wird anlässlich der nächsten Geschäftsleitungssitzung darüber entschieden. Der Entscheid spricht sich über die Sache selbst, die zu ergreifenden Massnahmen, die beantragte

Rechtsvertretung und die allenfalls bereits ersichtliche Leistungskürzung aus. Er steht jedoch unter dem Vorbehalt der vollständigen und wahrheitsgetreuen Angaben des Antragstellers sowie allfälliger später ersichtlich werdender Kürzungs- oder Ablehnungsgründe. Der Zentralvorstand kann in nicht gedeckten Härtefällen Rechtshilfe gewähren. Diese wird jedoch nicht nach Massgabe des vorliegenden Reglements abgewickelt.

- f) Soweit der Entscheid den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht akzeptiert, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter vorzuschlagen, welche vom Erstvorgeschlagenen und unter einander gesellschaftsrechtlich unabhängig sein müssen. Einer dieser letztvorgeschlagenen Rechtsvertreter muss sodann angenommen werden. Die Ablehnung des Rechtsvertreterers kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt durch die Geschäftsleitung oder Personen, die seitens des VSPB mit der Fallbetreuung betraut worden sind, erfolgen, jedoch nicht zur Unzeit.
- g) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der Geschäftsleitung oder Personen, die seitens des VSPB mit der Fallbetreuung betraut worden sind, hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalls zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch die Parteien gemeinsam bestimmt wird.
- h) Art. 7 g) ist dem Entscheid gegebenenfalls als Klausel beizufügen. Er kommt insbesondere bei der Aussichtslosigkeit einer vom Versicherten gewünschten Massnahme zur Anwendung.
- i) Die spätere oder neue Beauftragung eines Rechtsvertreterers, die bis anhin noch nicht genehmigte Einleitung eines Verfahrens, die Kostenregelung eines Vergleichs oder die Ergreifung eines Rechtsmittels bedarf der Genehmigung der Geschäftsleitung oder der Personen, die seitens des VSPB mit der Fallbetreuung betraut worden sind.
- j) Die Leistungserbringung erfolgt aufgrund der Einreichung von detaillierten Rechnungen durch Entscheid der Geschäftsleitung oder der Personen, die seitens des VSPB mit der Fallbetreuung betraut worden sind.

Abwicklung des Falles

- k) Die Beauftragung eines Rechtsvertreterers, die Einleitung eines Verfahrens, der Abschluss eines Vergleichs und die Ergreifung von Rechtsmitteln erfolgt durch den Versicherten selbst und geschieht, solange die Zustimmung der Geschäftsleitung oder der Personen,

die seitens des VSPB mit der Fallbetreuung betraut worden sind, nicht erfolgt ist, auf eigenes Risiko und eigene Kosten.

- l) Der Versicherte hat dem Verbandssekretariat alle relevanten Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln und seinen Rechtsvertreter vom Anwaltsgeheimnis gegenüber dem Verbandssekretariat, der Personen, die seitens des VSPB mit der Fallbetreuung betraut worden sind, der Geschäftsleitung und der Rechtsschutzversicherung zu befreien. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, können die Leistungen verweigert werden.

VIII. Allgemeines

Art. 8 Das Rechtsschutzreglement muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Dieses total revidierte Reglement wurde durch die Delegiertenversammlung vom 22./23. Juni 2006 in Genève gutgeheissen und ersetzt dasjenige vom 27./28. Mai 2004 in Zürich und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.